

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 599

ausgegeben am 23. Dezember 2025

Verordnung

vom 18. Dezember 2025

über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Verordnung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 22 Bst. b und Ziff. 40 sowie Abs. 2, Art. 35 und 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2025 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz), LGBI. 2025 Nr. 589, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand und Bezeichnungen

1) Diese Verordnung regelt in Ausführung des CARF-Gesetzes das Nähere über:

- a) die Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 22 Bst. b und Ziff. 40 des CARF-Gesetzes), einschliesslich der permanent nicht-reziproken Staaten;
- b) die befristete Abweichung von der Pflicht zur Wahrnehmung der CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein (Art. 3 iVm Art. 36 des CARF-Gesetzes);
- c) die Formulare und Ergänzungsteile für Zwecke einer CARF-Selbstauskunft (Art. 5 des CARF-Gesetzes).

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 2

Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten und permanent nicht-reziproke Staaten

1) Die Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten im Sinne des CARF-Gesetzes sind in Anhang 1 aufgeführt.

2) Anhang 1 enthält zudem die Angabe, ob ein Staat nach Abs. 1 als permanent nicht-reziproker Staat gilt. Auf permanent nicht-reziproke Staaten finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Pflichten nach den anwendbaren Abkommen sowie dem CARF-Gesetz und dieser Verordnung, insbesondere die CARF-Sorgfaltspflichten nach Art. 5 des CARF-Gesetzes, sind vollumfänglich wahrzunehmen.
- b) Wird ein Kryptowert-Nutzer oder eine beherrschende Person identifiziert, die in einem permanent nicht-reziproken Staat ansässig ist, so besteht in Bezug auf den permanent nicht-reziproken Staat weder eine Meldepflicht nach Art. 6 des CARF-Gesetzes noch eine Informations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 8 des CARF-Gesetzes.

Art. 3

Befristete Abweichung von der Pflicht zur Wahrnehmung der CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein

Ist in Anhang 1 eine Befristung von den Bestimmungen des Art. 3 des CARF-Gesetzes vorgesehen, müssen meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für den angegebenen Zeitraum keine CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten durchführen.

Art. 4

Formulare und Ergänzungsteile für Zwecke einer CARF-Selbstauskunft

1) Anstelle der Verwendung eigener Formulare dürfen meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Rahmen der Ausführung der CARF-Sorgfaltspflichten betreffend Rechtsträger, die als Kryptowert-Nutzer gelten und die keine ausgenommene Personen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 des CARF-Gesetzes) sind, folgende Formulare entgegennehmen:

- a) für die Feststellung des Status und der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern Formulare, die dem Muster "CARF-Selbstauskunft Rechtsträger" nach Anhang 2 zu entsprechen haben;
- b) für die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit beherrschender Personen die Formulare C, D oder T nach der Sorgfaltspflichtverordnung mit einem CARF-Ergänzungsteil, der dem Muster nach Anhang 3 zu entsprechen hat.

2) Formulare nach Abs. 1 Bst. a und CARF-Ergänzungsteile nach Abs. 1 Bst. b haben am Ende eine Erklärung des Rechtsträgers zu enthalten, dass der Inhalt des Formulars bzw. des CARF-Ergänzungsteils den Mustern nach Anhang 2 bzw. 3 entspricht.

3) Formulare nach Abs. 1 Bst. a und CARF-Ergänzungsteile nach Abs. 1 Bst. b können mit den entsprechenden Formularen und Ergänzungsteilen für Zwecke einer AIA-Selbstauskunft nach Art. 4a der AIA-Verordnung kombiniert werden.

4) Enthält eine zu anderen Steuerzwecken beschaffte Selbstauskunft bereits gänzlich oder teilweise die nach Art. 5 des CARF-Gesetzes erforderlichen Informationen, so kann im Rahmen der CARF-Selbstauskunft davon abgesehen werden, diese bereits beschafften Informationen erneut einzuholen (Art. 5 Abs. 11 des CARF-Gesetzes). Die Angaben aus einer Selbstauskunft sind gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund der dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Kryptodienstleistungen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder ungläubwürdig ist.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

Anhang 1
(Art. 2 und 3)

Liste der Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Permanent nicht-reziproker Staat	Befristete Abweichung von Art. 3 CARF-Gesetz
1.	Argentinien	noch keine Anwendbarkeit	AR	n/a	31.12.2026
2.	Aserbaidshan	1. Januar 2027	AZ	Nein	31.12.2026
3.	Australien	1. Januar 2027	AU	Nein	31.12.2026
4.	Bahamas	1. Januar 2027	BS	Ja	31.12.2026
5.	Bahrain	1. Januar 2027	BH	Ja	31.12.2026
6.	Barbados	1. Januar 2027	BB	Nein	31.12.2026
7.	Belgien	1. Januar 2026	BE	Nein	n/a
8.	Belize	1. Januar 2027	BZ	Nein	31.12.2026
9.	Bermuda	1. Januar 2027	BM	Ja	31.12.2026
10.	Brasilien	1. Januar 2026	BR	Nein	n/a
11.	Britische Jungferninseln	1. Januar 2027	VG	Ja	31.12.2026
12.	Bulgarien	1. Januar 2026	BG	Nein	n/a
13.	Cayman Inseln	1. Januar 2026	KY	Ja	n/a
14.	Chile	1. Januar 2026	CL	Nein	n/a
15.	Costa Rica	1. Januar 2027	CR	Nein	31.12.2026
16.	Dänemark (exkl. Färöer Inseln und Grönland)	1. Januar 2026	DK	Nein	n/a
17.	Deutschland	1. Januar 2026	DE	Nein	n/a

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Permanent nicht-reziproker Staat	Befristete Abweichung von Art. 3 CARF-Gesetz
18.	El Salvador	noch keine Anwendbarkeit	SV	n/a	31.12.2026
19.	Estland	1. Januar 2026	EE	Nein	n/a
20.	Färöer Inseln	1. Januar 2026	FO	Nein	n/a
21.	Finnland (inkl. Åland)	1. Januar 2026	FI	Nein	n/a
22.	Frankreich (inkl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, La Réunion und St. Martin)	1. Januar 2026	FR	Nein	n/a
23.	Georgien	noch keine Anwendbarkeit	GE	n/a	31.12.2026
24.	Gibraltar	1. Januar 2026	GI	Nein	n/a
25.	Griechenland	1. Januar 2026	GR	Nein	n/a
26.	Guernsey	1. Januar 2026	GG	Nein	n/a
27.	Hong Kong (China)	1. Januar 2027	HK	Nein	31.12.2026
28.	Indien	noch keine Anwendbarkeit	IN	n/a	31.12.2026
29.	Indonesien	1. Januar 2026	ID	Nein	n/a
30.	Irland	1. Januar 2026	IE	Nein	n/a
31.	Island	1. Januar 2026	IS	Nein	n/a
32.	Isle of Man	1. Januar 2026	IM	Nein	n/a
33.	Israel	1. Januar 2026	IL	Nein	n/a
34.	Italien	1. Januar 2026	IT	Nein	n/a
35.	Japan	1. Januar 2026	JP	Nein	n/a
36.	Jersey	1. Januar 2026	JE	Nein	n/a
37.	Kanada	1. Januar 2027	CA	Nein	31.12.2026
38.	Kasachstan	1. Januar 2026	KZ	Nein	n/a

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Permanent nicht-reziproker Staat	Befristete Abweichung von Art. 3 CARF-Gesetz
39.	Kenia	1. Januar 2027	KE	Nein	31.12.2026
40.	Kolumbien	1. Januar 2026	CO	Nein	n/a
41.	Kroatien	1. Januar 2026	HR	Nein	n/a
42.	Lettland	1. Januar 2026	LV	Nein	n/a
43.	Litauen	1. Januar 2026	LT	Nein	n/a
44.	Luxemburg	1. Januar 2026	LU	Nein	n/a
45.	Malaysia	1. Januar 2027	MY	Nein	31.12.2026
46.	Malta	1. Januar 2026	MT	Nein	n/a
47.	Mauritius	1. Januar 2027	MU	Nein	31.12.2026
48.	Mexiko	1. Januar 2027	MX	Nein	31.12.2026
49.	Mongolei	1. Januar 2027	MS	Nein	31.12.2026
50.	Neuseeland	1. Januar 2026	NZ	Nein	n/a
51.	Niederlande (exkl. Aruba, Curaçao, Sint Maarten, aber inkl. Bonaire, Saba und Sint Eustatius)	1. Januar 2026	NL	Nein	n/a
52.	Nigeria	1. Januar 2027	NG	Nein	31.12.2026
53.	Norwegen	1. Januar 2026	NO	Nein	n/a
54.	Österreich	1. Januar 2026	AT	Nein	n/a
55.	Panama	1. Januar 2027	PA	Nein	31.12.2026
56.	Philippinen	1. Januar 2027	PH	Nein	31.12.2026
57.	Polen	1. Januar 2026	PL	Nein	n/a
58.	Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	1. Januar 2026	PT	Nein	n/a
59.	Republik Korea (Süd)	1. Januar 2026	KR	Nein	n/a
60.	Rumänien	1. Januar 2026	RO	Nein	n/a
61.	Saint Vincent und die Grenadinen	1. Januar 2027	VC	Nein	31.12.2026

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Permanent nicht-reziproker Staat	Befristete Abweichung von Art. 3 CARF-Gesetz
62.	San Marino	1. Januar 2026	SM	Nein	n/a
63.	Schweden	1. Januar 2026	SE	Nein	n/a
64.	Schweiz	1. Januar 2027	CH	Nein	31.12.2026
65.	Seychellen	1. Januar 2027	SC	Nein	31.12.2026
66.	Singapur	1. Januar 2027	SG	Nein	31.12.2026
67.	Slowakei	1. Januar 2026	SK	Nein	n/a
68.	Slowenien	1. Januar 2026	SI	Nein	n/a
69.	Spanien (inkl. Kanarische Inseln)	1. Januar 2026	ES	Nein	n/a
70.	Südafrika	1. Januar 2026	ZA	Nein	n/a
71.	Thailand	1. Januar 2027	TH	Nein	31.12.2026
72.	Tschechien	1. Januar 2026	CZ	Nein	n/a
73.	Türkei	1. Januar 2027	TR	Nein	31.12.2026
74.	Uganda	1. Januar 2026	UG	Nein	n/a
75.	Ungarn	1. Januar 2026	HU	Nein	n/a
76.	Vereinigte Arabische Emirate	1. Januar 2027	AE	Ja	31.12.2026
77.	Vereinigtes Königreich (exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks- und Caicosinseln)	1. Januar 2026	GB	Nein	n/a
78.	Vietnam	noch keine Anwendbarkeit	VN	n/a	31.12.2026
79.	Zypern	1. Januar 2027	CY	Nein	31.12.2026

CARF-Selbstauskunft Rechtsträger

Rechtsträger: _____

Stamm-/Konto-/Kundenummer: _____

Auf Grundlage der abkommensrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerten (CARF) ist die _____ (im Folgenden als "meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen" bezeichnet) verpflichtet, die nachfolgenden Informationen des Rechtsträgers einzuholen; der Rechtsträger ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben einschliesslich ihrer Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Angaben dieses Formulars entfalten ohne gegenteilige Bekanntgabe durch den Rechtsträger mit dem Unterschriftsdatum ab der laufenden Meldeperiode ihre Gültigkeit.

1. Identifikation des Rechtsträgers

(Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet)

Name/Firmenname:* _____

Persönliche Identifikationsnummer
(PEID): _____

Land der Gründung: _____

Adresse:*/¹ _____

Postfach:¹ _____

Postleitzahl:* _____

Ort:* _____

Land:* _____

Weicht die oben angegebene Adresse von der bisher beim meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dokumentierten Adresse ab, so gilt die Einreichung dieses Formulars gleichzeitig als Mitteilung zur Änderung der bisherigen Adresse für Zwecke der Sorgfaltspflichtverordnung. Bei

bestehenden Versandinstruktionen an die bisherige Adresse gelten diese mit der Einreichung dieses Formulars dementsprechend als abgeändert. Bestehende, von der bisherigen Adresse abweichende Versandinstruktionen bleiben hingegen unberührt.

¹ Die Angabe von Postfach- oder "per-" bzw. "z.Hd.-" Adressen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind als Adresse im Handelsregister eingetragen.

2. Status des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den Status des Rechtsträgers anhand nachfolgender Auswahl an (keine Mehrfachangaben möglich):

Aktiver Rechtsträger

- aktiver Rechtsträger aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte (z.B. eine Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft im produzierenden Gewerbe)
- Holding-Gesellschaft, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist
- Start-Up Rechtsträger, welcher nicht das Geschäft eines Finanzinstitutes aufnimmt
- aktiver Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung, welcher nicht als Finanzinstitut tätig war
- Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist
- gemeinnütziger Rechtsträger (Abschnitt IV Unterabschnitt D Ziff. 11 Bst. f des CARF)

Ausgenommene Person

- Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden
- Verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden
- Staatlicher Rechtsträger
- Internationale Organisation
- Zentralbank

Finanzinstitut, das kein in Abschnitt IV Unterabschnitt E Ziff. 5 Bst. b des CARF beschriebenes Investmentunternehmen ist

- Einlageninstitut (Depository Institution)
- Verwahrinstitut (Custodial Institution)
- Spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company)

- gewerblich für Kunden tätiges Investmentunternehmen ("Typ A Investmentunternehmen")

Sonstige Rechtsträger

- Rechtsträger, der kein aktiver Rechtsträger und keine ausgenommene Person ist, einschliesslich Investmentunternehmen nach Abschnitt IV Unterabschnitt E Ziff. 5 Bst. b des CARF ("Typ B Investmentunternehmen")²

² Es ist zusätzlich das Formular C oder T "Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person" nach der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) sowie der jeweilige Ergänzungsteil nach der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Verordnung) für jede beherrschende Person (Controlling Person) des Rechtsträgers auszufüllen und unterzeichnet beim meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einzureichen.

3. Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) des Rechtsträgers an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das unter Ziffer 1 angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ³	TIN	Grund für fehlende TIN

³ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

4. Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei einer Änderung der in diesem Formular gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, eine neue Selbstauskunft einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zum meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in dieser Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 26 Abs. 3 Bst. b des CARF-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

CARF-Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft

A. CARF-Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines sonstigen Rechtsträgers (einschliesslich eines "Typ B Investmentunternehmens").

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular C genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular C angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ¹	TIN	Grund für fehlende TIN

¹ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zum meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 26 Abs. 3 Bst. b des CARF-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

B. CARF-Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines sonstigen Rechtsträgers (einschliesslich eines "Typ B Investmentunternehmens").

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular T genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular T angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ¹	TIN	Grund für fehlende TIN

¹ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zum meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 26 Abs. 3 Bst. b des CARF-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

C. CARF-Ergänzungsteil zum Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV (Formular D)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Ausschüttungsempfängers eines sonstigen Rechtsträgers (einschliesslich eines "Typ B Investmentunternehmens").

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular D genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular D angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ¹	TIN	Grund für fehlende TIN

¹ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV (Formular D) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zum meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen

Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 26 Abs. 3 Bst. b des CARF-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben